

# infobrief 32/08

**Donnerstag, 9. Oktober 2008**

**KV**

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -  
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

## Stichwörter

Finanzkrise, gesetzliche und freiwillige Sicherungssysteme der Banken, Entschädigung von Bankkunden, Kaupthing Bank

### A Sachverhalt

Auf Grund der aktuellen Finanzkrise bangen viele Bankkunden derzeit um ihre Spareinlagen, die sich bei den Banken befinden. Im Folgenden sollen kurz die Sicherungssysteme in Deutschland dargestellt werden. Es stellt sich hierbei die Frage, inwieweit Schutz tatsächlich vorhanden ist.

### B Stellungnahme

Ist ein Geldinstitut insolvent, so gilt grundsätzlich, dass es durch die Zahlungsunfähigkeit nicht automatisch zum Verlust des Bankguthabens der Kunden kommt. Die Sicherung der Geldmittel erfolgt durch zwei Formen der Einlagensicherung, und zwar durch gesetzliche und freiwillige Einrichtungen.

#### B.I Gesetzliches Sicherungssystem

Die gesetzliche Einlagensicherung erfolgt durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG).<sup>1</sup> Das Gesetz beruht auf einer EU-Richtlinie über Einlagensicherungssysteme, die einen europaweit harmonisierten Mindestschutz für Kapitalanleger bei Spareinlagen und Wertpapieren vorschreibt.<sup>2</sup>

Das EAEG regelt sämtliche, für einen Entschädigungsfall relevante Fragen. Ein Entschädigungsfall liegt gemäß § 1 V EAEG dann vor, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) feststellt, dass ein Institut aus Gründen, die mit seiner Finanzlage unmittelbar zusam-

---

<sup>1</sup> Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998, BGBl. I S. 1842, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007, BGBl. I S. 3089.

<sup>2</sup> Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über Einlagensicherungssysteme vom 30. Mai 1994, Abl. Nr. L 135/5.

menhängen, nicht in der Lage ist, Einlagen zurückzuzahlen oder Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen und keine Aussicht auf eine spätere Rückzahlung oder Erfüllung besteht.

Welche Institute von dem Gesetz erfasst sind und was unter Einlagen und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne des EAEG zu verstehen ist, regelt § 1 I-IV EAEG abschließend. Der Einlagenschutz schließt neben sämtlichen Einlagenarten – im Wesentlichen **Sicht-, Termin und Spareinlagen** – auch auf den Namen lautende **Sparbriefe** ein. Verbindlichkeiten, über die eine Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie zum Beispiel **Inhaberschuldverschreibungen** und **Inhabereinlagenzertifikate**, unterliegen nicht der Einlagensicherung nach dem EAEG. Als geschützte Ansprüche aus **Wertpapiergeschäften** gelten Ansprüche auf Verschaffung des Eigentums an Wertpapieren oder Auszahlungen von Geldern im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, zum Beispiel Erlöse aus der Veräußerung von Wertpapieren. Wertpapiere unterliegen im Übrigen den „regulären“ Kursschwankungen.

## **B.I.a Vorgehensweise im Entschädigungsfall**

Einen Anspruch auf Entschädigung haben alle Privatpersonen, sowie Personengesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 I HGB, vgl. § 3 EAEG. Der Entschädigungsanspruch ist gemäß § 4 II EAEG der Höhe nach begrenzt auf 90 von Hundert der Einlagen/der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäft und den Gegenwert von 20.000.- EUR. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Einlagen oder Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten, § 4 I S. 2 EAEG.

Den Entschädigungsfall stellt die BaFin fest. Anschließend muss die Entschädigungseinrichtung, der das jeweilige Institut angehört, die betroffenen Kunden umgehend informieren und ihnen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen, damit sie ihre Entschädigungsansprüche geltend machen können. Danach müssen die Kunden ihre Ansprüche schriftlich binnen eines Jahres bei der jeweiligen Entschädigungseinrichtung anmelden.

## **B.I.b Entschädigungseinrichtungen und Sicherungspflicht deutscher Institute**

Grundsätzlich werden Entschädigungseinrichtungen als nicht rechtsfähige Sondervermögen des Bundes (tatsächliches Vermögen als selbständiger Teil des Bundesvermögens, das gesondert verwaltet und mit einem eigenen Haushalt versehen wird) bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) errichtet, § 6 I EAEG. Den Einrichtungen werden Institutsgruppen zugeordnet. Gruppen sind privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Institute im Sinne des § 1 I Nr. EAEG und andere Institute.

Es gibt drei Entschädigungseinrichtungen. Einzige bei der KfW existente Einrichtung ist die „Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen“ (EdW),<sup>3</sup> die für Entschädi-

---

<sup>3</sup> S. auch die Homepage des EdW: <http://www.e-d-w.de/>.

gungsansprüche gegen Wertpapierhandelsunternehmen zuständig ist. Im Übrigen wurde von der Möglichkeit des § 7 EAEG Gebrauch gemacht. Diese Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Finanzen (BMF) durch Rechtsverordnungen Aufgaben und Befugnisse einer Entschädigungseinrichtung einer juristischen Person des Privatrechts zuzuweisen (beliebige Entschädigungseinrichtung). Für die privaten Institute wurde die „Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH“ (EdB) in Berlin gegründet. Die EdB ist eine hundertprozentige Tochter des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. (BdB). Der Bundesverband öffentlicher Banken Deutschlands hat im Rahmen der Durchführung des EAEG die „Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes öffentlicher Banken Deutschlands GmbH“ (VÖB-Entschädigungseinrichtung) gegründet.<sup>4</sup>

Für die Institute besteht gemäß § 2 EAEG eine Sicherungspflicht. Das heißt, sie sind verpflichtet, ihre Einlagen und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Zugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung zu sichern. Eine Ausnahme bilden die Sparkassen und Genossenschaftsorganisationen. Die Kreditinstitute sind einem institutssichernden System angeschlossen und erfüllen daher die gesetzliche Sicherungspflicht. Sie müssen keiner zusätzlichen Entschädigungseinrichtung angehören, vgl. § 12 I EAEG.

### **B.I.c Einlagensicherungspflicht ausländischer Institute**

Die Sicherungspflicht trifft auch ausländische Banken, sofern sie selbständige Zweigniederlassungen in Deutschland haben. Handelt es sich hingegen um unselbständige Zweigniederlassungen, so unterliegen diese der Finanzaufsicht des jeweiligen Heimatlandes. Beispiele hierfür sind zum einen die ICICI UK PLC Bank, die der Aufsicht der Finanzdienstleistungsbehörde des Vereinigten Königreichs (FSA) unterliegt und zum anderen die – nunmehr zahlungsunfähige – isländische Kaupthing Bank; dort greift nun die isländische Einlagensicherung. Inwieweit Entschädigungsansprüche der Kunden aber tatsächlich erfüllt werden können, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar.

### **B.I.d Höhe der Einlagensicherung – könnten alle Betroffenen entschädigt werden?**

Sämtliche Einrichtungen finanzieren sich durch die Beiträge der ihnen zugeordneten Institute. Sie sind zur Beitragsleistung verpflichtet, § 8 I EAEG.

Auf Anfrage bei der EdB nach der tatsächlichen Höhe der Einlagen, erhielten wir bedauerlicherweise keine Antwort. So ist unklar, ob und wie viel Geld konkret vorhanden ist, um sämtliche Berechtigten zu entschädigen, wenn eine Vielzahl von Entschädigungsfällen auftritt.

---

<sup>4</sup> Nähere Informationen zu den Einrichtungen, insbesondere Verzeichnisse mit zugehörigen Instituten, sind für die EdB unter [http://www.bdb.de/download/broschueren/0503\\_entschaedigung\\_dt.pdf](http://www.bdb.de/download/broschueren/0503_entschaedigung_dt.pdf) und für die VÖB-Einrichtung unter [http://www.voeb.de/de/ueber\\_uns/einlagensicherung\\_neu/](http://www.voeb.de/de/ueber_uns/einlagensicherung_neu/) zu finden.

Anders hingegen die Anfrage bei der EdW. Dort sind Aussagen bezüglich der Entschädigungsfälle und der Höhe der Entschädigungen getroffen worden. So hätten die 16 bisher aufgetretenen Entschädigungsfälle kein Problem dargestellt, es sei um ein Entschädigungsvolumen in Höhe von ca. 13 Mio. EUR insgesamt gegangen. Die Entschädigungen hätten problemlos entrichtet werden können. Ein Problem stelle jedoch nunmehr der Entschädigungsfall „Phoenix Kapitaldienst GmbH“ dar. In diesem Falle gehe es um ein Schadensvolumen von ca. 200 bis 230 Mio. EUR, das nicht (sofort) bewältigt werden könne (nähere Informationen zu diesem Fall ebenfalls auf der Homepage des EdW). Aus diesem Grunde forderte die EdW die ihnen zugeordneten Institute zu einer Sonderbeitragszahlung in Höhe von insgesamt 30 Mio. EUR auf. Gegen die Beitragsbescheide legten die meisten der Institute Rechtsmittel ein. Mit Beschluss vom 17. September 2008 hat das Verwaltungsgericht Berlin die sofortige Vollziehung der Zahlungspflicht der EdW-Institute aus der Sonderbeitragszahlung ausgesetzt. Somit wird es der EdW nicht ermöglicht, kurzfristig die notwendigen Mittel für die Finanzierung der Teilentschädigungen über die Sonderbeiträge von den EdW-Instituten zu vereinnahmen. Die EdW hat gegen den Gerichtsbeschluss Beschwerde bei dem OVG Berlin eingelegt. Alternative Finanzierungsmöglichkeiten werden weiterhin verfolgt. Dieser Fall zeigt, dass es ad hoc nur möglich ist, eine bestimmte Anzahl von kleineren Entschädigungsfällen abzudecken. Tritt jedoch ein größerer auf oder viele, die gemeinsam eine hohe Entschädigungssumme verursachen, dürfte es zumindest zeitliche Schwierigkeiten in Hinblick auf die Erfüllung der Ansprüche der Betroffenen geben.

Vor diesem Hintergrund ist die Erklärung der Bundesregierung, sie „bürge“ für sämtliche Spareinlagen verständlich. Denn es bestehen zwar gesetzliche Ansprüche der jeweils Betroffenen, ob diese aber sämtlich bei einer Vielzahl von Entschädigungsfällen erfüllt werden können, bleibt unklar.

Zu Bedenken ist ebenfalls, was passiert, wenn die Pflicht der Institute zur Beitragszahlung nicht erfüllt wird/werden kann. Es kann schlimmstenfalls zum Ausschluss des Instituts aus der Entschädigungseinrichtung kommen, § 11 EAEG. Dies bedeutet, dass dann auch die Höhe der Einlagen bei der jeweiligen Einrichtung nicht konstant bleibt und somit ein weiterer Unsicherheitsfaktor gegeben ist.

Gleiches gilt für die angesprochenen ausländischen Banken. So nützt es recht wenig, wenn beispielsweise Kunden der nunmehr zahlungsunfähigen isländischen Kaupthing Bank zwar einen gesetzlichen Entschädigungsanspruch entsprechend der isländischen Einlagensicherung haben, dieser aber tatsächlich nicht erfüllt werden kann.

## **B.II Freiwilliges Sicherungssystem**

Die Kunden der meisten Kreditinstitute sind über den gesetzlichen Mindeststandard hinaus abgesichert. Das System der freiwilligen Sicherung basiert auf dem Gedanken der Solidarität der Banken untereinander und dem Ziel der Abwehr staatlicher Reglementierungen. Kreditinstitute, müssen in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Preisaushang und vor Kontoeröffnung

im Kontoeröffnungsantrag drucktechnisch deutlich gestaltet darauf hinweisen, ob sie Mitglied eines freiwilligen Systems sind oder nicht (vgl. § 23a KWG).

## **B.II.a Einlagensicherungsfonds privater Banken**

Dieser Fonds der privaten Geschäftsbanken besteht seit dem 01. Januar 1976. Er wird vom BdB in der Form eines unselbständigen Sondervermögens getragen. Rechtsgrundlage ist das Statut des Einlagensicherungsfonds.<sup>5</sup>

Die Finanzmittel der Einlagensicherung bringen die Mitgliedsbanken durch die jährlichen Umlagen in Höhe von 0,3 Promille der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auf (Jahresumlage). Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Die Guthaben eines jeden Kunden sind bis zur Höhe von 30 % des haftenden Eigenkapitals der Bank gegen Verlust abgesichert. Der Einlagensicherungsfonds springt allerdings erst dann ein, wenn die Einlagen nicht schon durch die gesetzliche Entschädigungseinrichtungen geschützt werden.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass kein Rechtsanspruch auf ein Eingreifen oder auf Leistungen des Einlagensicherungsfonds besteht.

## **B.II.b Einlagensicherungsfonds öffentlicher Banken**

Auch die öffentlichen Banken verfügen über eine eigene Sicherungseinrichtung.<sup>6</sup> Er greift ebenfalls erst, wenn die Verluste der Kunden nicht bereits durch die gesetzliche Einlagensicherung abgedeckt sind. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## **B.II.c Sicherungssystem des Sparkassensektors**

Die regionalen Sparkassen und Stützverbände haben ebenfalls Stützungsfonds eingerichtet. Daneben gibt es eine Sicherungsreserve der Landesbanken/Girozentralen, die unabhängig von der bestehenden Gewährträgerhaftung als Zusatzsicherheit für die Einlagen der Kunden dient. Die Einlagensicherung wird getragen vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV). Es ist davon auszugehen, dass auch hier kein Rechtsanspruch besteht.

---

<sup>5</sup> Statut s.: [http://www.bankenverband.de/pic/artikelpic/112007/0703\\_Statut\\_einlagensicherung\\_dt.pdf](http://www.bankenverband.de/pic/artikelpic/112007/0703_Statut_einlagensicherung_dt.pdf) oder abgedruckt in *Bunte*, in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Hanbuch, Band I, 3. Auflage 2007, Anhang 4 zu § 25. Zur Einlagensicherung generell finden sich ausführliche Informationen auf der Homepage des Bankenverbandes, abrufbar unter: <http://www.bankenverband.de/einlagensicherung> (Welche Bank gehört dazu? Sicherungsgrenzen?).

<sup>6</sup> Satzung für den Einlagensicherungsfonds des VÖB, abrufbar unter: [http://www.voeb.de/de/ueber\\_uns/einlagensicherung\\_neu/](http://www.voeb.de/de/ueber_uns/einlagensicherung_neu/).

## B.II.d Sicherungssystem des Genossenschaftssektors

Das Sicherungskonzept der Institutssicherung haben ebenfalls die Genossenschaftsbanken eingerichtet. Direkte Zahlungen an den Anleger sind in diesem System nicht vorgesehen.

### C Fazit

Können Anleger in Deutschland beruhigt sein? Diese Frage ist nicht ganz einfach zu beantworten. Sofern es um gesetzliche Entschädigungsansprüche geht, dürfte kein Grund zur Beunruhigung gegeben sein, wenn es „nur“ um Zusammenbrüche einzelner Geldhäuser geht und das Schadensvolumen relativ gering ist. Wie sich die Lage aber im Falle von vielen Zusammenbrüchen entwickelt, ist nicht eindeutig abzusehen. Zwar besteht der Rechtsanspruch auf Entschädigung nach dem EAEG, es können jedoch Schwierigkeiten auftauchen, diesen tatsächlich zu erfüllen (vgl. Entschädigungsfall „Phoenix“). Eine Lösung bieten unter Umständen die freiwilligen Sicherungssysteme. So sind seit 1976 die Anleger bisher in allen Insolvenzfällen entsprechend dem Statut des Einlagensicherungsfonds entschädigt worden. Aber auch hier ist ungewiss, ob dies für die Zukunft gelten kann, wenn es zu sehr vielen Entschädigungsfällen kommt oder eine große Bank betroffen ist. Ein weiteres Problem ist, dass gerade kein Rechtsanspruch im Rahmen der freiwilligen Sicherungssysteme besteht. Dies macht zwar für das Institut aus versicherungsrechtlichen und steuerlichen Gründen Sinn, birgt für die Kunden aber ein höheres Unsicherheitspotenzial. Mitunter werden Meinungen im Schrifttum vertreten, die einen verbindlichen Anspruch der Kunden aus dem Gebot der Gleichbehandlung oder über die Regeln der Vertrauenshaftung herleiten; der Bankkunde dürfe danach stets auf eine angemessene Sicherung seiner Anlagen vertrauen.<sup>7</sup> Hierbei handelt es sich allerdings um Rechtsansichten. Ist man diesbezüglich unterschiedlicher Meinung, so kann es unter Umständen zu einem kostspieligen Rechtsstreit kommen. Auch eine dann gefällte Entscheidung zu Gunsten des Kunden ist nicht unbedingt hilfreich. Denn schlimmstenfalls ist das Kreditinstitut tatsächlich überhaupt nicht in der Lage Entschädigungen zu leisten, so dass es gleichgültig sein dürfte, ob nun ein verbindlicher Anspruch besteht oder nicht. Denn dann ist die Situation so wie im Falle des gesetzlichen Entschädigungssystems: **Ist das Schadensvolumen zu hoch, kann nicht gezahlt werden oder es muss zumindest mit Verzögerungen gerechnet werden.**

Berücksichtigt werden sollte also stets Folgendes:

- Ein gesetzlicher, rechtsverbindlicher Anspruch auf Entschädigung besteht zwar, dies bedeutet aber nicht, dass die Entschädigungseinrichtungen tatsächlich sämtliche Ansprüche erfüllen können.
- Freiwillige Sicherungssysteme bieten zwar eine gewisse Sicherheit, es besteht aber kein Rechtsanspruch auf Entschädigung und die Gefahr, dass nicht genügend Geld vorhanden ist, ist ebenfalls gegeben.

---

<sup>7</sup> Bunte, in: Schminasky/Bunte/Lwowski, a.a.O (Fn. 5), § 25, Rn. 22 f.

- Vorsicht bei ausländischen Sicherungssystemen (Beispiel Kaupthing Bank): Auch hier können zwar Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden, die Unsicherheit in Bezug auf das vorhandene Entschädigungsvermögen ist größer.